



Newsletter Deutschland

Aufsichtsrecht & Meldewesen

Ausgabe 08/2022



Newsletter Aufsichtsrecht & Meldewesen

Ausgabe 08/2022

Nachfolgend haben wir für Sie aktuelle Veröffentlichungen verschiedener Aufsichtsinstanzen (EBA, EZB, BCBS, Bundesbank, BaFin, etc.) auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene zusammengefasst und deren Auswirkungen bewertet.

Der Newsletter besteht aus drei Teilen:

Teil A – Wesentliche aufsichtliche Veröffentlichungen

Hier finden Sie alle wesentlichen Veröffentlichungen des vergangenen Monats, die für Ihr Haus zeitnah bzw. in naher Zukunft relevant werden können. Zur besseren Orientierung haben wir diesen Teil nach dem im Aufsichtsrecht bekannten 3-Säulen-Modell (Eigenmittel, MaRisk & aufsichtlicher Überprüfungsprozess sowie Offenlegung & Marktdisziplin) gegliedert und die jeweilige Veröffentlichung einer der Säulen zugeordnet. Um der Vielfalt der Themen gerecht zu werden, haben wir die bekannten drei Säulen noch um die Themenfelder Investment-Firms, Capital Markets, Non-Financial Risks sowie Meldewesen ergänzt.

Teil B – EBA Q&A

Hier haben wir für Sie alle neu veröffentlichten Antworten der EBA aus dem „EBA Questions & Answers Prozess“ thematisch aufgeführt, die sich schon heute auf Ihre bereits implementierten Prozesse und Verfahren auswirken können.

Teil C – Sonstige Veröffentlichungen

Hier finden Sie die Veröffentlichungen, die wir als nicht wesentlich eingestuft haben und für die wir daher keine Zusammenfassung angefertigt haben.

msg.banking ^{Indicator}

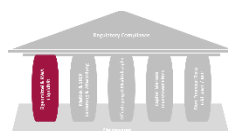
Um Ihnen eine möglichst schnelle Einwertung zu potenziellen Auswirkungen einer jeden Veröffentlichung zu ermöglichen, unterstützen wir Sie mit unserem msg.banking ^{Indicator}.

Dieser Indicator zeigt Ihnen auf einen Blick, ob und in welchem Ausmaß die jeweilige Veröffentlichung Auswirkungen auf Ihre Eigenmittel hat, wie hoch der Umsetzungsaufwand sein wird, ob der Schwerpunkt einer Umsetzung eher im fachlichen, prozessualen oder technischen Bereich liegen wird, ob bestimmte Produkte aus unserem Hause betroffen sind bzw. unterstützen können und welche Einheiten bzw. Abteilungen im Fokus der Veröffentlichung stehen werden.

msg.banking ^{Indicator}						
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch	
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch	
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch	
Produkte	<u>BAIS</u>		<u>THINC</u>	<u>MARZIPAN</u>		<u>ORRP</u>
Bereiche	MeWe	ReWe	Risk	Invest Firms	CapMa	Compl

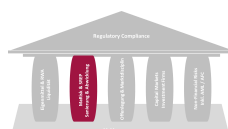
Wir bitten zu beachten, dass unsere Ausführungen und Bewertungen in diesem Regulatory Newsletter unverbindlich sind und keine Rechtsberatung darstellen. Wir übernehmen keinerlei Haftung für getroffene Aussagen. Für die angemessene Bewertung und Umsetzung der jeweils aufgeführten Veröffentlichung ist jedes Institut bzw. dessen Vorstand bzw. Geschäftsführer eigenverantwortlich.

Teil A – Die relevantesten Veröffentlichungen des Monats August



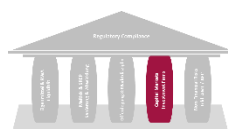
Eigenmittel &
RWA Liquidität

Allgemeinverfügung Mindestrisikogewicht für Wohnimmobilienkredite in den NL	BaFin	Seite 4
---	-------	---------



MaRisk & SREP
Sanierung & Abwicklung

BaFin veröffentlicht Rundschreiben zu den Mindestanforderungen an die Abwicklungsfähigkeit	BaFin	Seite 6
--	-------	---------

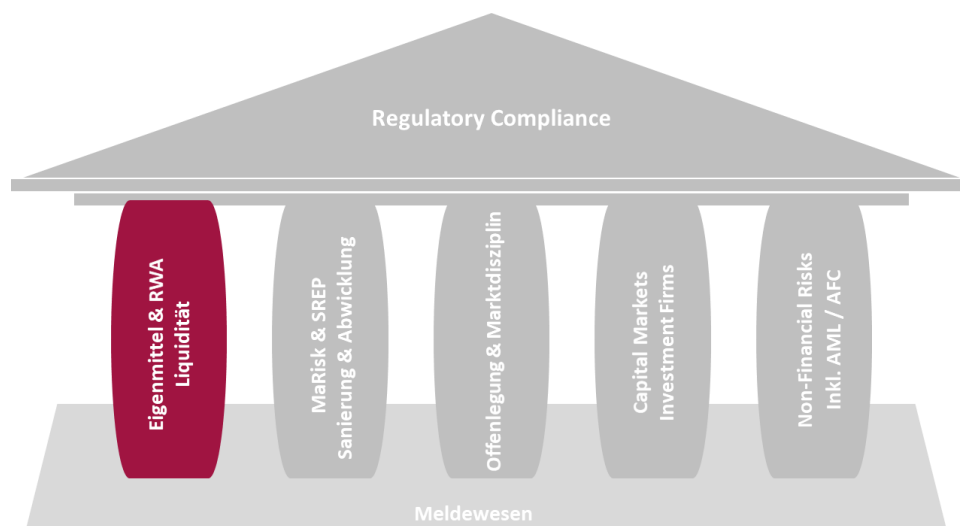


Capital Markets
Investment Firms

PRIPs-Basisinformationsblatt ersetzt die wesentlichen Anlegerinformationen zum 1. Januar 2023	BaFin	Seite 8
---	-------	---------

Eigenmittel & RWA

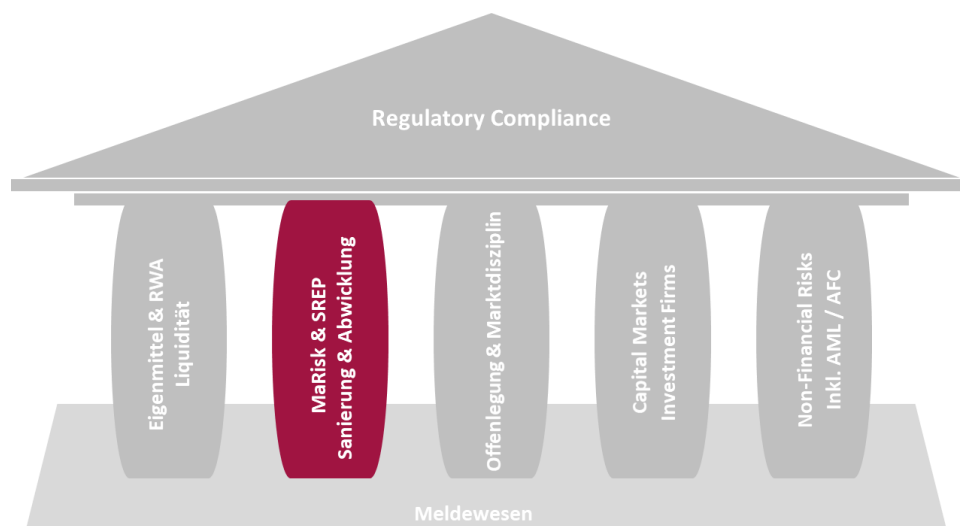
Liquidität



Titel		Allgemeinverfügung Mindestrisikogewicht für Wohnimmobilienkredite in den NL			
Quelle, Datum, Frist	BaFin	29.08.2022	nach 6 Wochen		
Thema	Mindestrisikogewicht Wohnimmobilienkredite in den NL				
Art, Status	Allgemeinverfügung, Entwurf				
Adressatenkreis	IRB-Institute				
Zusammenfassung und Auswirkungen	In den Niederlanden hat die De Nederlandsche Bank (Zentralbank der Niederlande – nachfolgend „DNB“) mit Wirkung zum 1. Januar 2022 im Rahmen der makroprudenziellen Aufsicht die wohnimmobilienbezogene, makroprudenzielle Maßnahme nach Artikel 458 Absatz 2 Buchstabe d Ziffer vi CRR mit der Vorgabe eines durchschnittlichen Mindestrisikogewichtes für IRB-Ansatz-Institute in Bezug auf Risikopositionen gegenüber natürlichen Personen, die durch in den Niederlanden belegene Wohnimmobilien besichert sind, in Kraft gesetzt. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat zur Anerkennung dieser Maßnahme hierzu nun eine Allgemeinverfügung im Entwurf veröffentlicht, um IRB-Institute mit Sitz in Deutschland, die in den Niederlanden belegene Wohnimmobilien als Kreditsicherheit verwenden, ebenfalls an diese Maßnahme zu binden. Das durchschnittliche Mindestrisikogewicht ist wie folgt zu berechnen: Für jede einzelne Risikoposition wird dem Teil des Kredits, der 55% des Marktwerts der zur Besicherung des Kredits dienenden Immobilie nicht übersteigt, ein Risikogewicht von 12% zugewiesen, und dem verbleibenden Teil des Kredits ein Risikogewicht von 45%. Die für diese Berechnung zu verwendende Beleihungsquote sollte gemäß den geltenden Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR) bestimmt werden. Von der Anordnung nicht berührt sind IRB-Ansatz-Institute, deren durch Grundpfandrechte auf in den Niederlanden belegene Wohnimmobilien besicherte Risikopositionen gegenüber natürlichen Personen, insgesamt den Wert von 5 Milliarden Euro nicht übersteigen (Wesentlichkeitsschwelle). Kredite, die ganz oder teilweise durch Garantien der „Nationale Hypotheek Garantie (NHG)“ abgesichert sind, werden nicht auf die Wesentlichkeitsschwelle angerechnet. Die Maßnahme betrifft das Neu- sowie das Bestandsgeschäft. Die Regelungen sollen sechs Wochen nach Bekanntgabe der Allgemeinverfügung wirksam werden.				
msg.banking Indicator					
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN
Bereiche	MeWe		ReWe		Risk
			Invest Firms		CapMa
					Compl

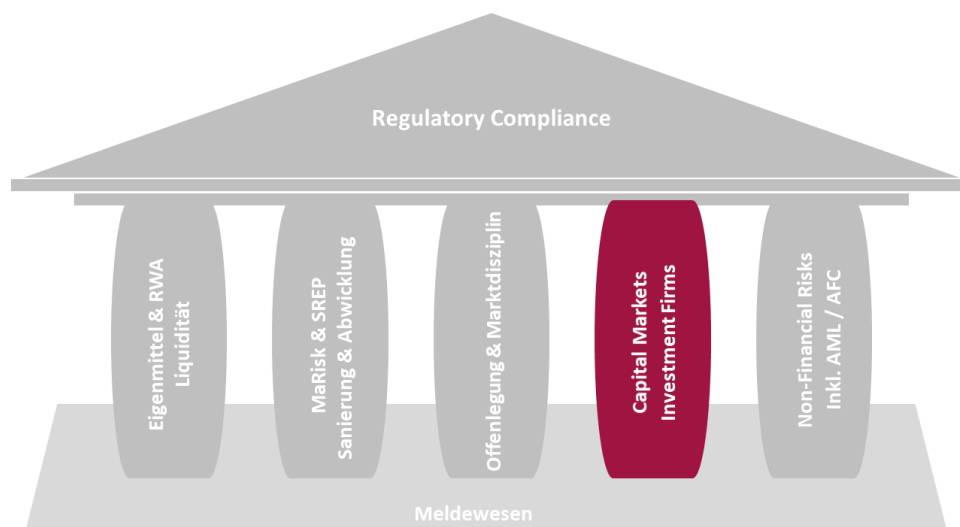
MaRisk & SREP

Sanierung & Abwicklung



Titel	BaFin veröffentlicht Rundschreiben zu den Mindestanforderungen an die Abwicklungsfähigkeit		
Quelle, Datum, Frist	BaFin	17.08.2022	01.01.2024
Thema	Abwicklung		
Art, Status	Finales Rundschreiben 08/2022		
Adressatenkreis	Weniger bedeutende Institute (LSI)		
Zusammenfassung und Auswirkungen	Nach einer Konsultationsphase im Mai 2022 hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) nun ihr finales Rundschreiben zu den Mindestanforderungen an die Abwicklungsfähigkeit im Rahmen der Abwicklungsplanung veröffentlicht. Darin legt sie Mindestanforderungen fest, die Institute bzw. gruppenangehörige Unternehmen erfüllen müssen, um als abwicklungsfähig zu gelten. Das Rundschreiben setzt damit sowohl die im Jahr 2019 veröffentlichten Anforderungen des Single Resolution Board (SRB Expectations for Banks) als auch die Leitlinien zur Verbesserung der Abwicklungsfähigkeit der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA Resolvability Guidelines) in deutsches Recht um. Die hier veröffentlichten Mindestanforderungen gliedern sich in sieben Themengebiete: 1. Governance: Abwicklung ist Aufgabe der Geschäftsleitung und der nachgelagerten Führungsebene. Eine angemessene abwicklungsbezogene Governance ist aufzusetzen und in die übergreifende Unternehmensgovernance zu integrieren (Abwicklungsplanung und Krisenfall). Einbindung interner Revision und Erprobung in Testläufen. 2. Verlustabsorptions- und Rekapitalisierungskapazität: Vorhaltung genügend verfügbarer Verlustabsorptions- und Rekapitalisierungskapazität sowie Einrichtung eines Mechanismus für Tochtergesellschaften zum internen Verlusttransfer und Rekapitalisierung innerhalb der Abwicklungsgruppe. 3. Liquidität und Refinanzierung: Abschätzung der Liquidität und des Liquiditätsbedarfs für die Umsetzung der Abwicklungsstrategie, Analyse der Liquiditätssituation in der Abwicklung, Identifizierung und Mobilisierung verfügbarer Sicherheiten. 4. Operative Kontinuität und Zugang zu Finanzmarktinfrastuktur-Dienstleistungen: Treffen angemessener Vorkehrungen zur Gewährleistung der operativen Kontinuität der Dienstleistungen. 5. Informationssysteme und Datenanforderungen: Vorhaltung geeigneter Informationssysteme zur Bereitstellung relevanter Informationen und Daten für die Erstellung und Aktualisierung von Abwicklungsplänen sowie Beurteilung der Abwicklungsfähigkeit. 6. Kommunikation: Vorhaltung von Kommunikationsplänen zur Sicherstellung zeitnaher, angemessener und konsistenter Kommunikation an relevante Interessengruppen. 7. Separierbarkeit und Restrukturierung: Ausgestaltung der Unternehmensstruktur unterstützt die Umsetzung der Abwicklungsstrategie. Grundsätzlich sind diese Mindestanforderungen bis zum 1. Januar 2024 umzusetzen. Bei Strategieänderung gilt: Die Mindestanforderungen sind so schnell wie möglich, spätestens aber innerhalb von drei Jahren nach dem Datum der erstmaligen Genehmigung des Abwicklungsplans durch die BaFin zu erfüllen.		
msg.banking Indicator			
Impact Eigenmittel	Niedrig	Mittel	Hoch
Impact Aufwand	Niedrig	Mittel	Hoch
Schwerpunkt	Fachlich	Prozessual	Technisch
Produkte	BAIS	THINC	MARZIPAN
Bereiche	MeWe	ReWe	Risk
		Invest Firms	CapMa
			ORRP
			Compl

Capital Markets Investment Firms

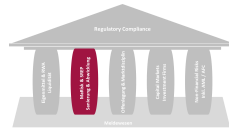


Titel		PRIIPs-Basisinformationsblatt ersetzt die wesentlichen Anlegerinformationen zum 1. Januar 2023			
Quelle, Datum, Frist		BaFin		04.08.2022	01.01.2023
Thema		PRIIPs-Basisinformationsblatt			
Art, Status		Mitteilung, final			
Adressatenkreis		Kapitalverwaltungsgesellschaften			
Zusammenfassung und Auswirkungen		Ab dem 1. Januar 2023 müssen Kapitalverwaltungsgesellschaften (KVG) für ein Investmentvermögen, das an Privatanleger und semi-professionelle Anleger vertrieben wird, ein PRIIPs-Basisinformationsblatt erstellen, also ein Basisinformationsblatt für Packaged Retail and Insurance-Based Investment Products (verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte). Bis zum 31. Dezember 2022 sind sie gemäß Artikel 32 Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 (PRIIPs-Verordnung) noch von dieser Verpflichtung ausgenommen, sofern sie wesentliche Anlegerinformationen nach dem Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) erstellen. Dafür entfällt ab diesem Datum die Pflicht für KVG zur Erstellung wesentlicher Anlegerinformationen gemäß § 166 KAGB (ggfls. i.V.m. § 270 KAGB): Gemäß dem neu eingeführten Artikel 82a Richtlinie 2009/65/EG (Richtlinie über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren – OGAW-Richtlinie) wird ein Basisinformationsblatt, das die Anforderungen der PRIIPs-Verordnung erfüllt, als gleichwertig mit den wesentlichen Anlegerinformationen angesehen. Wenn Anteile oder Aktien eines OGAW an professionelle Anleger vertrieben werden, hat die KVG die Wahl, entweder die wesentlichen Anlegerinformationen oder das PRIIPs-Basisinformationsblatt zur Verfügung zu stellen. Soweit Anteile oder Aktien eines Publikums-AIF (Alternativer Investmentfonds) an professionelle Anleger vertrieben werden, wird ab dem 1. Januar 2023 die Pflicht zur Erstellung von wesentlichen Anlegerinformationen entfallen. Entsprechende Gesetzesänderungen sind bereits durch das Vierte Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise vorgenommen worden und werden zum 1. Januar 2023 in Kraft treten.			
msg.banking <i>Indicator</i>					
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN
Bereiche	MeWe	ReWe	Risk	Invest Firms	CapMa
					Compl

Teil B – Veröffentlichte EBA Q&A des Monats August

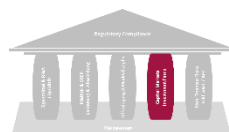
>>> Im August wurden keine neuen Q&A veröffentlicht.

Teil C – Sonstige Veröffentlichungen des Monats August



MaRisk & SREP
Sanierung & Abwicklung

<u>ESAs warn of rising risks amid a deteriorating economic outlook</u>	EBA
<u>EBA's annual Bank funding plans report shows plans to issue more debt instruments in the coming years intended to counterbalance expected decline in central bank funding</u>	EBA



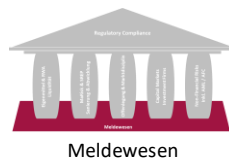
Capital Markets
Investment Firms

<u>EBA consults on technical standards to help originator institutions determine the exposure value of synthetic excess spread in securitisations</u>	EBA
<u>EU-Offenlegungsverordnung: BaFin veröffentlicht Fragen und Antworten</u>	BaFin
<u>Warenderivate: Anhebung der Positionslimits auf weniger liquide Agrarnderivate</u>	BaFin
<u>EBA publishes final draft technical standards on the performance-related triggers for non-sequential amortisation systems in STS on-balance-sheet securitisations</u>	EBA



Non-Financial Risk
inkl. AML/AFC

<u>EU-Offenlegungsverordnung: Technische Regulierungsstandards traten am 14. August in Kraft</u>	BaFin
<u>EBA calls for more proactive engagement between supervisors in anti-money laundering and counter-terrorist financing colleges</u>	EBA
<u>Governors and Heads of Supervision reaffirm expectation to implement Basel III in full and as fast as possible; provide direction on future work on climate-related financial risks and cryptoassets</u>	BIS



<u>Strukturelle Liquiditätsquote: BaFin veröffentlicht Rundschreiben zur Kapitaladäquanzverordnung</u>	BaFin
<u>EBA updates version 5.2 of its filing rules for supervisory reporting</u>	EBA
<u>Handbuch zu den AnaCredit-Validierungsregeln, Version 15, gültig ab/valid from 01.02.2023</u>	BuBa
<u>FAQ zur überarbeiteten Zahlungsverkehrsstatistik, Stand: 09.08.2022</u>	BuBa
<u>Allgemeine Richtlinien zur ZVS / - Allgemeine Richtlinien im Excel-Format / Datei zur Auswertung der Rückfragen</u>	BuBa
<u>Liquiditätsdeckungsquote: BaFin veröffentlicht Rundschreiben zur Delegierten Verordnung (EU) 2015/61</u>	BaFin
<u>ZVS: Datei zur Erzeugung von XML-Files</u>	BuBa
<u>Datenerhebung über Wohnimmobilienfinanzierungen hier: Informationen über die Test- und Produktivphase sowie die dafür erforderlichen (Erst-/Folge-) Registrierungen im ExtraNet der Deutschen Bundesbank</u>	BuBa
<u>XBRL-Taxonomien gemäß ITS on reporting der EBA (Taxonomie 3.2 /EBA-ITS-Vordrucke, ergänzt um die deutschen Header-Informationen) Packages COVID 19, FINEP; FP; SBP / Beispielinstanzen Arbeitsgebiet WIDAT (COVID 19, FINREP, FP, AE, COREP, G-SII, IF TM, SBP IFRS9, SBP IMV)</u>	BuBa
<u>Einlagensicherung - Spezifikation Erweitert 6.0</u>	EdB
<u>Aktualisierte Fassungen der Statistischen Sonderveröffentlichungen 1 und 2</u>	BuBa
<u>EBA issues revised list of ITS validation rules</u>	EBA
<u>Aktualisierte Liste der Extrahaushalte des Statistischen Bundesamtes, Stand Januar 2022, einschließlich der Zu- und Abgänge gegenüber dem Vorjahr 2021</u>	BuBa
<u>ZVS: Datei zur Erzeugung von XML-Files (V. 1.3.2)</u>	BuBa

Ihre Ansprechpartner

msg GillardonBSM AG

Dr. Frank Schlottmann
Vorstand

+49 172 1690244

Liane Meiss
Vorstand

+49 69 24294615

Andreas Mach
Business Consulting | Risikomanagement & Controlling

+49 173 4246995

Alexander Nölle
Business Consulting | Regulatory Compliance & NFR

+49 173 4210782

Christoph Prellwitz
Business Consulting | IT Alignment

+49 175 2262888

Jutta Lehen
Referentin Meldewesen

+49 69 24294656

Regulatory Compliance Services

Wir bieten Ihnen in diesem Zusammenhang auch gerne an, den jeweils aktuellen Newsletter mit Ihnen bzw. Ihren Kollegen in regelmäßigen Abständen persönlich zu besprechen.

Bei Bedarf unterstützen wir Sie beim regelmäßigen und institutsspezifischen Monitoring und bei der Einwertung der Veröffentlichungen sowie bei der regelmäßigen Dokumentation dessen (MaRisk-Compliance). Dies entlastet Sie im Tagesgeschäft und unterstützt Sie in der Kommunikation mit Ihrer Internen Revision sowie mit Ihrem Abschlussprüfer.

Gerne stehen wir Ihnen hierzu bzw. zu Rückfragen zur Verfügung.

